AMT FÜR KOMMUNIKATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Unzulässigkeit gesonderter Entgelte für Papierrechnung (Zusendung per Post)

4. Juli 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

dem Amt für Kommunikation (AK) obliegt als Regulierungsbehörde nach Art. 55 des Gesetzes vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation, LGBl. 2006 Nr. 91 (Kommunikationsgesetz; KomG) die Erfüllung aller regulatorischen Aufgaben, die ihm aufgrund des EWR-Rechts als nationale Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation übertragen sind. Dazu gehört insbesondere auch die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des KomG und der dazu erlassenen Verordnungen. Sie erhalten dieses Schreiben, da Ihr Unternehmen ein in Liechtenstein gemeldeter Betreiber von Kommunikationsdiensten ist.

Dem AK sind Informationen zugegangen, dass offenbar mehrere Anbieter für die postalische Zustellung von Papierrechnungen an ihre Teilnehmer gesonderte Entgelte verrechnen.

Das AK hat diese Praxis auf Grundlage der kommunikationsrechtlichen Bestimmungen und des allgemeinen Zivilrechts geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass die zusätzliche Verrechnung von Kosten unzulässig ist: Für eine Papierrechnung darf im Bereich der elektronischen Kommunikation **kein gesondertes Entgelt** verrechnet werden.

Art. 55 Abs. 1 der Verordnung vom 3. April 2007 über elektronische Kommunikationsnetze und –dienste, LGBl. 2007 Nr. 67 (VKND) bestimmt, dass die Teilnehmerentgelte in Form eines Einzelentgeltnachweises darzustellen sind, wenn der Teilnehmer dem nicht widerspricht, und dass dem Teilnehmer die Wahlmöglichkeit einzuräumen ist, diesen Einzelentgeltnachweis auf Verlangen entgeltfrei für jeden Anschluss in Papierform zu erhalten. Was für den Einzelentgeltnachweis gilt, muss jedenfalls auch für die Rechnung selbst gelten.

Dies vor allem aufgrund des Umstands, dass die Rechnungsstellung nach dem allgemeinen Zivilrecht eine typische Vertragspflicht ist und eine (unentgeltliche) Papierrechnung durchaus noch üblich ist. Diese rechtliche Beurteilung wird durch einschlägige Rechtsprechung in Österreich und Deutschland gestützt.

Das AK fordert somit sämtliche gemeldete Betreiber auf, kein gesondertes Entgelt für die Zusendung einer Rechnung per Post zu verrechnen.

Äulestrasse 51 | Postfach 684 | 9490 Vaduz | Liechtenstein | T +423 236 64 88 | F +423 236 64 89 | info.ak@llv.li | www.ak.llv.li

Im Nachgang dieses Schreibens wird das AK die Einhaltung dieser Verpflichtung im September 2019 überprüfen und mit den gebotenen Mitteln die Durchsetzung sicherstellen. Insbesondere werden jene Betreiber, die nach dem 1. Juli 2019 noch tatsächlich ein Entgelt für die postalische Zusendung einer Papierrechnung verrechnen, auf die in den Kapiteln „XIII. Marktaufsicht“ und „XIV. Strafbestimmungen“ des KomG enthaltenen möglichen Rechtsfolgen hingewiesen.

Ziel dieses Schreibens soll nicht sein, die elektronische Zustellung einer Rechnung an sich zu verhindern. Das AK unterstützt grundsätzlich im Lichte des Umweltschutzes und der Prozessökonomie die elektronische Zustellung von Rechnungen. Sollte ein Teilnehmer die elektronische Zustellung jedoch nicht wünschen, so muss nach der Rechtsauffassung des AK die kostenfreie Wahlmöglichkeit bestehen, die Rechnung ohne zusätzliches Entgelt per Post zu erhalten.

Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter Verwendung der E-Mail-Adresse info.ak@llv.li zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

AMT FÜR KOMMUNIKATION

Dr. Rainer Schnepfleitner
Amtsleiter